

|                                    |                                        |                              |                        |                                  |  |
|------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------|------------------------|----------------------------------|--|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b>        | <b>Drucksache Nr.<br/>M/16/2327-01</b> | <b>Termin<br/>01.03.2017</b> | <b>Sozialausschuss</b> |                                  |  |
| <b><u>Bericht / Mitteilung</u></b> |                                        |                              | <b>öffentlich</b>      |                                  |  |
| <b>Termin</b>                      | <b>Gremium</b>                         | <b>Vorlage<br/>zur*</b>      | <b>Ergebnis</b>        | <b>Beschluss-<br/>kontrolle*</b> |  |
| 01.03.2017                         | Sozialausschuss                        | K                            |                        |                                  |  |

## **Berichtsgegenstand**

Änderung der Vergütungsvereinbarung für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für den Personenkreis des § 67 SGB XII (über-65-Jährige)

### **Sachdarstellung**

Der Sozialausschuss beauftragte die Verwaltung in seiner Sitzung am 09.04.2014 (B/15/3388-01), den Bedarf an „Ambulant Betreutem Wohnen“ für Personen nach § 67 SGB XII (über-65-Jährige) sicherzustellen. Auf Grund des Beschlusses wurde mit dem Diakonischen Werk eine Leistungs- und Prüfungs- und eine Vergütungsvereinbarung für den Leistungsbereich geschlossen. Die Stundenvergütung in der zuletzt geschlossenen Vergütungsvereinbarung war mit einem Stundensatz von 50,57 EUR festgelegt und bis zum 29.02.2016 befristet.

Der Landschaftsverband Rheinland hat seine Stundenvergütung für den Personenkreis der unter-65-Jährigen angepasst.

Um eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten, wurde die angemessene Stundenvergütung entsprechend den Sätzen des Landschaftsverbandes Rheinland wie folgt angepasst:

|                                          |           |
|------------------------------------------|-----------|
| rückwirkend ab 01.03.2016 bis 31.01.2017 | 52,71 EUR |
| ab 01.02.2017                            | 53,70 EUR |

Die Geltungsdauer der Vergütungsvereinbarung wurde bis zum 28.02.2018 verlängert. Durch die Anpassung zum 01.02.2017 ist pro Fall von einer jährlichen Mehrbelastung von ca. 488,00 EUR auszugehen. Aktuell nehmen drei Personen an der Maßnahme teil. Bei der Berechnung wurde das maximale Jahresbetreuungsbudget von 156 Stunden zugrunde gelegt.

|                                       |                                   |                                   |                                                              |
|---------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>Bereichsleiter<br/>Bereich 3-2</b> | <b>Dezernentin<br/>Dezernat 3</b> |                                   |                                                              |
| <b>Herr Bohnes<br/>06.02.2017</b>     | <b>Frau Münich<br/>07.02.2017</b> |                                   |                                                              |
| * Vorlage zur:<br>Kenntnisnahme (K)   |                                   | * Ergebnis :<br>Kenntnisnahme (K) | Beteiligung:<br>Personalrat [ ]<br>Gleichstellungsstelle [ ] |

|                             |                                        |                              |                        |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|------------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>M/16/2327-01</b> | <b>Termin<br/>01.03.2017</b> | <b>Sozialausschuss</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|------------------------|

27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43

#### **Bezug**

Drucksache B/15/3388-01 vom 09.04.2014

Bei zurzeit drei betreuten Personen ergibt sich rückwirkend ab 01.03.2016 eine Erhöhung von 847,44 EUR für das Jahr 2016. Für das Jahr 2017 ergibt sich eine Erhöhung von 476,40 EUR pro Betreutem.

#### **Anlage**

Vergütungsvereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und dem Diakonischen Werk

# Vergütungsvereinbarung

zwischen der                   Stadt Oberhausen  
                                      vertreten durch den Oberbürgermeister Daniel Schranz  
                                      und der Beigeordneten Elke Münich  
                                      --im folgenden Sozialhilfeträger genannt--

und dem                        Diakonischen Werk  
                                      des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen  
                                      vertreten durch den Leiter Reinhard Harfst  
                                      --im folgenden Leistungserbringer genannt--

Auf der Grundlage der Leistung und Prüfungsvereinbarung vom 22.4.2014/13.5.2014 für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für den Personenkreis des § 67 SGB XII wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß den §§ 75 ff SGB XII geschlossen. Sie konkretisiert die Bestimmungen des ambulanten Rahmenvertrages NRW gemäß § 79 SGB XII und dort insbesondere Abschnitt II „Vergütung und Abrechnung der Entgelte“.

## § 1 Vergütung

- Die Vergütung erfolgt durch einen Stundensatz in Höhe von 52,71 Euro ab dem 01.03.2016 und 53,70 Euro ab dem 01.02.2017 pro Dienstleistungsstunde. Die Dienstleistungsstunde besteht aus 40 Minuten unmittelbarer Betreuungsleistung sowie 20 Minuten komplementärer Leistungen. Diese komplementären Leistungen setzen sich zusammen aus
- Tätigkeiten zur Sicherung notwendiger Maßnahmen des täglichen Lebens (zum Beispiel Regelung/Sicherung finanzieller Angelegenheiten bei Sperrzeiten im Sinne des SGBII, Schuldnerberatung, Bewährungshilfe, Vermittlung zur weiterführenden Leistungen)
- Notwendige administrative Tätigkeiten (zum Beispiel Fortführung der Hilfeplanung; Korrespondenz mit Behörden, Kostenträgern und anderen Dienststellen)
- Notwendige Kommunikationsstrukturen/Qualitätssicherung (zum Beispiel Fall- und Teambesprechung, Kontakte zu Vermietern; Fortbildungen)
- Mit diesem Stundensatz werden alle direkten, mittelbaren und indirekten Leistungen abgegolten.

## § 2 Abrechnung und Zahlungsweise

1. Der Sozialhilfeträger bezahlt dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Dienstleistungsstunden
2. Die Leistungen werden in Einheiten von 10 Minuten abgerechnet. Die Einheit liegt vor, sobald 10 Minuten direkte Betreuungsleistungen erbracht worden sind.
3. Die Quittierungsbelege und individuellen Betreuungsdokumente (§ 4 Abs. 2 der Leistung- und Prüfungsvereinbarung) sind fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen des Sozialhilfeträgers vorzulegen.
4. Gruppenangebote (§ 4 Abs. 1 der Leistung- und Prüfungsvereinbarung) werden pro Teilnehmer im Verhältnis Zeitdauer : Teilnehmerzahlen abgerechnet.

5. Sofern bei (teil-) stationären Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Reha-Maßnahmen zulasten anderer Sozialleistungsträger eine weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal zwei Dienstleistungsstunden pro Woche ohne besonderen Antrag vergütet, weil davon auszugehen ist, dass die leistungsberechtigte Personen nach dem stationären Aufenthalt wieder ambulante Leistungen in Anspruch nimmt.
6. Abwesenheitszeiten wegen eines auswärtigen Urlaubs der leistungsberechtigten Personen sind nicht abrechnungsfähig.
7. Die Vergütung der Leistungen erfolgt monatlich auf Rechnung über die in diesem Monat tatsächlich geleisteten Dienstleistungsstunden.

### § 3 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem Geltungszeitpunkt der zu Grunde liegenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung bis zum 28.02.2018, jedoch längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der ihr zugrunde liegenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.
2. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütung weiter, jedoch längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer die hier zugrunde liegende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.
3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### § 4 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

### § 5 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des vereinbarten Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

Oberhausen, den

Für den Sozialhilfeträger  
Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister

gez.

\_\_\_\_\_  
Daniel Schranz

Stadt Oberhausen  
In Vertretung

gez.

\_\_\_\_\_  
Elke Münich  
Beigeordnete

Oberhausen, den

Für den Leistungserbringer  
Diakonisches Werk Oberhausen  
Der Leiter

gez.

\_\_\_\_\_  
Reinhard Harfst